

Bekanntmachung

über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„S 316 - Neubau einer Radverkehrsanlage bei Pausa“

Die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und Ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH hat im Auftrag des Freistaates Sachsen für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet den Bau eines Radweges an der S 316 zwischen dem Ortsausgang Pausa und der Landesgrenze Sachsen / Thüringen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden, von der S 316 abgesetzten Radweges. Er verläuft nördlich der Ortslage Pausa größtenteils parallel zur Staatsstraße auf Flächen des Freistaates Sachsen, des Staatsbetriebes Sachsenforst sowie auf Privatflächen.

Die geplante Baulänge beträgt ca. 4.400 m. Der Radweg erhält eine Nutzbreite von 2,50 m mit beidseitigen Banketten.

Der Planungsabschnitt führt teilweise durch das FFH-Gebiet „DE 5337-301 Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ und tangiert das FFH-Gebiet „DE 5337-302 Separate Fledermausquartiere und –habitats im Vogtland Westerbirge“

Anlagebedingt kommt es durch den Radweg zu einem dauerhaften Verlust an Biotoptypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 32.540 m². Davon sind ca. 22.579 m² von mittlerer und hoher ökologischer Bedeutung (19.952 m² Wald, 46 m² Bachlauf, 2.581 m² Ruderalfluren, 9 Stk. Gehölze) und ca. 9.961 m² Biotoptypen geringer und sehr geringer ökologischer Bedeutung (Acker, intensiv genutztes Grünland, Siedlungsbiotope).

Die erforderlichen Baumfällungen und die infolge Herstellung eines neuen Fahrbahnbelages entstehende Flächenneuversiegelung müssen durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Pausa-Mühltroff (Gemarkungen Pausa, Ebersgrün und Unterreichenau) und in der Stadt Markneukirchen (Gemarkung Erlbach) beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Der Vorhabenträger hat die nachfolgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

Bezeichnung der Unterlage	
1. Erläuterungsbericht	
Anlage 1 – UVP-Bericht	
2. Übersichtskarte	1 : 50.000
3. Übersichtslageplan	1 : 15.000

4. Übersichtshöhenplan	1 : 10.000/1000
5. Lageplan	1 : 1000
6. Höhenplan	1 : 1000/100
9 Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1 Maßnahmenübersichtsplan	1 : 100.000
9.2 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000
9.3 Maßnahmenblätter	
9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10 Grunderwerb	
10.1 Grunderwerbsplan	1 : 1.000
10.2 Grunderwerbsverzeichnis	
11 Regelungsverzeichnis	
14 Straßenquerschnitt	1 : 50
16 Sonstige Pläne	
16.1 Leitungsplan	1 : 1.000
18 Wassertechnische Untersuchungen	
19 Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.1.1 Bestandsübersicht	1 : 5.000
19.1.2 Bestand und Konflikte	1 : 1.000
19.1.3 Artenschutz	1 : 5.000
19.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.2.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.2.2 FFH-Vorprüfung	
19.3 Artenschutzbeitrag	
20 Geotechnische Untersuchungen	

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 24. Juli 2023 bis 23. August 2023

in der Stadtverwaltung Pausa-Mühltroff, Sekretariat Bürgermeister (Zi.-Nr. 17), Neumarkt 1 in 07952 Pausa-Mühltroff, während der allgemeinen Dienststunden

Montag	07:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Markneukirchen, Allgemeine Bauverwaltung, Zimmer 1.02, während der Dienststunden

Montag	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25. September 2023**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Stadtverwaltung Paus-Mühltruff oder bei der Stadtverwaltung Markneukirchen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - dass keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Hinweis Datenschutz

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz>. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.